



Einwohnergemeinde
4204 Himmelried

REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE- UND ERSCHLIESSUNGSGEBÜHREN

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und §§ 2 und 37 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge- und gebühren (GBV), vom 1. November 1980, wird beschlossen:

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Umschreibung
§ 1, 5 GBV)

§ 1 ¹ Dieses Reglement vollzieht und ergänzt die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge- und gebühren vom 1. November 1980 für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

² Es wird angewendet auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt
(§ 3 GBV)

§ 2 Das Reglement schreibt vor:

- a) die Beitragsansätze für Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

2. Verkehrsanlagen

Kategorien (§ 39 GBV)

§ 3 ¹ Die bestehenden und projektierten Verkehrsanlagen gemäss Erschliessungsplänen werden eingeteilt in die Kategorien:

- a) Erschliessungsstrassen
- b) Sammelstrassen
- c) Hauptverkehrsstrassen
- d) Kantonsstrassen

² Die Einteilung ergibt sich aus dem im Anhang aufgeführten Strassenverzeichnis.

Beitragsansätze

§ 4 ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- | | | |
|-------------------------------|------|---------------------|
| a) für Erschliessungsstrassen | 80 % | |
| b) für Sammelstrassen | 60 % | |
| c) für Hauptverkehrsstrassen | 40 % | |
| d) für Kantonsstrassen | 60 % | des Gemeindeanteils |

² Für den Ausbau und die Korrektur bestehender Strassen werden die gleichen Sätze erhoben.

Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 43 GBV)

§ 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 4'000.--.

3. Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge (§ 44, 45 GBV)

§ 6 ¹ Für den Neubau von Kanalisationsleitungen im Baugebiet erhebt die Gemeinde Beiträge in der Höhe von 80 % der Baukosten.

² Die Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten bilden die angenommenen, auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse (Länge und Leitung, Bautiefe, Baugrund etc.) entstehenden Erstellungskosten für einen Abwasserkanal von 250 mm Durchmesser.

Anschlussgebühr § 7 ¹ gestrichen. Wird im Reglement über Abwassergebühren geregelt.

² gestrichen. Wird im Reglement über Abwassergebühren geregelt.

³ gestrichen. Wird im Reglement über Abwassergebühren geregelt.

Benützungsgeld § 8 ¹ gestrichen. Wird im Reglement über Abwassergebühren geregelt.

4. Wasserversorgungsanlagen

Beiträge (§ 48 GBV) **§ 9** ¹ Für den Neubau von Wasserleitungen im Baugebiet erhebt die Gemeinde Beiträge in der Höhe von 80 % der Baukosten.

² Die Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten bilden die angenommenen, auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse (Länge und Leitung, Bautiefe, Baugrund etc.) entstehenden Erstellungskosten für eine Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.